

08.12.97

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung zu der Konferenz der Vertragspartei en des UN-
Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen (COP-3) vom
1. bis 10. Dezember 1997 in Kyoto**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 034894 - vom 04. Dezember 1997. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 19. November 1997 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 815/97 (BeschluiÙ)

Entschließung zu der Konferenz der Vertragsparteien des UN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen (COP-3) vom 1. bis 10. Dezember 1997 in Kyoto

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. März 1995 zu einer Strategie für den Klimaschutz in der EU⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 1997 zu der Mitteilung der Kommission: "Eine gemeinsame Plattform: Leitlinien für die Vorbereitung der Europäischen Union auf die Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Juni 1997 in New York zur Überprüfung der Agenda 21 und der damit verbundenen Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die im Juni 1992 in Rio de Janeiro stattgefunden hat"⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Entschließung der Paritätischen Versammlung AKP/EU vom 30. Oktober 1997 in Lomé (Togo) zur Zusammenarbeit AKP/EU bei der Bekämpfung des Klimawandels sowie zur 3. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Klimaänderungen - die Strategie der EU für Kyoto (KOM(97)0481),
 - unter Hinweis auf die Beratungen im Rat über Klimaänderungen sowie die jüngsten Schlußfolgerungen des Umweltrates vom 16. Oktober 1997,
 - unter Hinweis auf die Stuttgarter Erklärung vom 19. Juni 1983 zur Beteiligung des Europäischen Parlaments beim Abschluß wichtiger internationaler Übereinkommen,
- A. in der Erwägung, daß die COP-3 in Kyoto einen Wendepunkt in der weltweiten Debatte über Klimaänderungen darstellt, und daß sich hier zeigen wird, ob die Welt in der Lage ist, die vom Menschen verursachten Klimaänderungen im nächsten Jahrhundert umzukehren,
- B. in der Erwägung, daß die EU in diesem Bereich eine Führungsrolle übernommen hat, die, selbst in diesem Stadium, immer noch einer angemessene Ergänzung seitens einiger ihrer wichtigsten Verhandlungspartner harrt, insbesondere Japans und der USA mit ihren kürzlich bekanntgegebenen Standpunkten,
- C. in der Erwägung, daß es den Mitgliedern der Global Carbon Coalition, einer machtvollen Lobby internationaler Öl- und Automobilunternehmen, gelungen ist, insbesondere die Haltung der Vereinigten Staaten in bezug auf den Klimawandel zu schwächen,
- D. in der Erwägung, daß der Verbrauch fossiler Brennstoffe zur Energiegewinnung eine zwangsläufig endliche Ausbeutung der Ressourcen des Planeten darstellt; in der Erwägung, daß dieser daher begrenzt

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 20.03.1995, S. 47.

⁽²⁾ ABl. C 115 vom 14.04.1997, S. 228.

werden müßte, auch wenn es keinen Klimawandel gäbe; in der Auffassung, daß das beschleunigte Einsetzen der Klimaänderungen eine solche Begrenzung zum dringenden Gebot macht,

- E. in Anerkennung der Tatsache, daß die Kernenergie unter den derzeitigen Bedingungen eine nützliche Rolle spielt, indem sie die Abhängigkeit der Welt von fossilen Brennstoffen vermindert,
 - F. nachdem Präsident Clinton eingeräumt hat, daß die Treibhausgasemissionen der USA schon morgen mit bereits vorhandener Technologie und ohne zusätzliche Kosten um 20% gesenkt werden könnten,
 - G. in der Erwägung, daß die Kommission in ihrer Mitteilung berichtet, daß laut einigen Studien, darunter der Bericht des World Resources Institute und der Zweite Beurteilungsbericht der IPCC, eine Verringerung der Treibhausgasemissionen wirtschaftliche Vorteile von bis zu 1% des BIP erbringen kann, Vorteile, die möglicherweise sogar noch viel höher ausfallen, wenn man die Vermeidung künftiger Kosten aufgrund extremer wetterbedingter Katastrophen einbezieht,
 - H. in der Erwägung, daß daher der ganze Planet und seine gesamte Bevölkerung nur gewinnen können, sowohl ökologisch als auch ökonomisch, wenn sich in Kyoto alle zu erheblichen Reduktionen verpflichten, und daß daher die Verhandlungen in Kyoto auch nicht als eine Art "Nullsummenspiel" betrachtet werden sollten,
 - I. davon ausgehend, daß es offensichtlich ist, daß eine solche Einigung in Kyoto vermutlich auch eine genau terminierte Zusage für ein "Nach-Kyoto"-Verhandlungsmandat umfassen wird, mit dem Ziel eines Übereinkommens über einen Mechanismus zur allmählichen Verringerung der weltweiten Emissionen auf ein klimaverträgliches Niveau,
 - J. in der Erwägung, daß ein solches Übereinkommen auf dem Prinzip der Konvergenz in Richtung einer Gleichbehandlung beruhen muß,
 - K. in der Erwägung, daß ein in Kyoto geschlossenes Übereinkommen als wesentliches internationales Übereinkommen im Sinne der Stuttgarter Erklärung angesehen werden muß, und zwar ebenso in bezug auf das, was bei der Bekämpfung des Klimawandels nicht erreicht wird, als auch in bezug auf das, was erreicht wird,
1. unterstützt die Verhandlungsziele der Europäischen Union, nach denen die Emissionen von CO₂, CH₄ und N₂O bis zum Jahr 2005 um mindestens 7,5% und bis zum Jahre 2010 um 15% verringert werden sollen; wie der Rat in Luxemburg am 16. Oktober 1997 bestätigt hat, stellt dies eine Minimalforderung bei seiner Strategie für Kyoto dar;
 2. fordert die EU auf, die jüngste Mitteilung der Kommission zur Verringerung der Treibhausgasemissionen nach der Konferenz von Kyoto in eine striktere, verbindliche Verpflichtung zur Verringerung ihres eigenen Beitrags zur Klimaveränderung umzuformen, und zwar sowohl für 2005 als auch für 2010;
 3. verurteilt die Schwächen des von den Vereinigten Staaten vorgelegten Standpunkts sowie deren fehlenden Ehrgeiz; ihr Vorschlag, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2010 auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren, entspricht dem Ziel, das bereits in Rio für das Jahr 2000 festgelegt worden ist;
 4. fordert die Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um dafür zu sorgen, daß die vom Rat befürworteten Verpflichtungen zur Emissionsverringering durch die Verhandlungen in Kyoto weder verwässert noch gefährdet werden und stattdessen in der "post-Kyoto-EU" vollständig umgesetzt werden;

990/97

5. fordert die EU auf, voranzugehen und dafür zu sorgen, daß Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs, PFCs) und Hexafluorid (SF₆) mit signifikanten quantitativen Zielvorgaben, und mit 1990 als Ausgangsjahr, in das Kyoto-Protokoll aufgenommen werden;
6. wiederholt und bekräftigt erneut seine Forderung nach einer Einigung über ein Mandat für Kyoto auf der Grundlage der in Ziffer 18 seiner obengenannten EntschlieÙung vom 14. März 1997 dargelegten Prinzipien;
7. fordert die Kommission auf, alle noch ausstehenden, in ihren "Elementen einer Strategie gegenüber der Klimaänderung" genannten Einzelvorschläge innerhalb möglichst kurzer Frist vorzulegen;
8. fordert den Rat auf, ohne weiteren Verzug die ihm derzeit vorliegenden Vorschläge der Kommission im Zusammenhang mit dieser Strategie anzunehmen und sich möglichst rasch auf ein Paket politischer Instrumente zu einigen, einschließlich des Ziels, den Einsatz erneuerbarer Energiequellen bis zum Jahre 2010 auf 15% der Energienachfrage zu steigern;
9. fordert die Kommission auf, unabhängig von einem etwaigen Übereinkommen in Kyoto die Debatte über den Einsatz wirtschaftlicher und steuerlicher Instrumente zur Umkehrung der vom Menschen verursachten Klimaveränderung dadurch wieder in Gang zu setzen, daß sie ein Grünbuch vorlegt, in dem alle vorhandenen oder möglichen Optionen erläutert werden;
10. fordert die Kommission auf, zu prüfen, inwieweit bestehende Rechtsvorschriften dem Ziel der Verringerung der Treibhausgasemissionen widersprechen und ggf. diesbezüglich Maßnahmen zu ergreifen;
11. fordert den Rat auf, die von der Kommission bereits vorgeschlagenen Maßnahmen zu billigen, darunter IRP, steuerliche Maßnahmen, Normierung in bezug auf die rationelle Energienutzung, THERMIE etc.;
12. fordert die Kommission auf, unter Berücksichtigung des Berichts des für Rechtsfragen zuständigen Ausschusses des Parlaments sowie unter anderem auch der "Elemente einer Strategie gegenüber der Klimaveränderung", die in der entsprechenden Kommissionsmitteilung vom 7. Oktober 1997 enthalten sind, ihren Vorschlag zum Abschluß eines in Kyoto erreichten Übereinkommens auf Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 2 EGV zu stützen;
13. beauftragt seinen Präsidenten, den für Rechtsfragen zuständigen Ausschuß um eine Stellungnahme zur Rechtsgrundlage zu ersuchen, aufgrund derer ein wie auch immer geartetes Übereinkommen von Kyoto geschlossen werden könnte, und zwar unter besonderer Berücksichtigung des Verfahrens der Zustimmung, wobei der Ausschuß dem Parlament nach Maßgabe von Artikel 53 Absatz 4 der Geschäftsordnung so rasch wie möglich Bericht erstatten soll;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Sekretariat des UN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen mit der Bitte um Weiterleitung an alle Nicht-EU-Vertragsparteien zu übermitteln.